

RS OGH 2008/6/10 1Ob97/08h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2008

Norm

ZPO §73 Abs2

ZPO §464 Abs3

Rechtssatz

Auch bei einer allenfalls missverständlichen Formulierung im Bestellungsbeschluss gilt die Bestellung eines Verfahrenshilfeanwalts grundsätzlich für das gesamte weitere Verfahren. Ein weiterer Verfahrenshilfeantrag führt zu keiner Fristunterbrechung, selbst wenn das Erstgericht die Verfahrenshilfe neuerlich bewilligt und ein anderer Verfahrenshelfer bestellt wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 97/08h
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 97/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123690

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at